

Mustervertrag

Zwischen

Betrieb/Fa.
vertreten durch

(nachfolgend Auftraggeber)

und der

(...) Universität, vertreten durch (...)

(nachfolgend Universität),

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Drittmittelvertrag

§ 1

Aufgabenstellung und Durchführung

- (1) Die Universität führt einen Forschungs- und Entwicklungsauftrag im Rahmen des-Auftrags im/am Institut für der Fakultät für durch.

Im Einzelnen sind folgende Aufgaben im Zeitraum von unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. und weiteren Mitarbeitern des Instituts durchzuführen:

- (genaue Bezeichnung der Fragestellung/Arbeitsschritte etc.
- oder Verweis auf Anlage)

- (2) Der Forschungs- und Entwicklungsauftrag wird in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt. Nach Abschluss der Arbeiten erhält der Auftraggeber binnen einen Abschlussbericht, welcher das Ergebnis der Arbeiten in nachvollziehbarer Weise wiedergibt sowie dabei entstandene Unterlagen und Rechenprogramme enthält.

§ 2

Vergütungsregelung

- (1) Der Auftraggeber vergütet die vertraglichen Leistungen mit € (in Worten) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserstellung gemäß dem als Anlage beigefügten Kostenplan/dem im Auftrag vom enthaltenen Kostenplan.
- (2) Die Vergütung wird wie folgt fällig:

..... € nach Unterzeichnung des Vertrages

..... €

..... €.....

Die Zahlung erfolgt jeweils auf Abruf durch die Universität auf ein von ihr zu bezeichnendes Konto. Die Zahlung des letzten Teilbetrages ist unabhängig von der Vorlage des gemäß § 1 Abs. 2 zu erstellenden Abschlussberichtes fällig.

- (3) Für zusätzliche, nicht in diesem Vertrag vereinbarte Forschungsarbeiten durch die Universität, die auf einem ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers beruhen, wird durch den Auftraggeber eine gesonderte Vergütung geleistet.
- (4) Die Kosten für Erfindungen und daraus resultierende Schutz- und Nutzungsrechte gemäß §§ 4 ff. werden durch die Vergütung nach Abs. 1 nicht abgedeckt.

§ 3

Vertraulichkeit

- (1) Die Universität wird die ihr und ihren Mitarbeitern auf Grund dieses Vertrages bekannt werdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge des Auftraggebers vertraulich behandeln, soweit dies im berechtigten Interesse des Auftraggebers liegt. Der Auftraggeber wird als vertraulich gekennzeichnete Arbeitsergebnisse von Mitarbeitern der Universität, von denen er im Rahmen der gemeinsamen Forschungsarbeiten Kenntnis erhält, in gleicher Weise vertraulich behandeln. Diese Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von Jahren ab Beendigung des Forschungsvorhabens. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die bei der Durchführung der Forschungsarbeiten hinzugezogenen Mitarbeiter die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen
 - allgemein bekannt sind oder
 - ohne Verschulden der betroffenen Vertragspartei allgemein bekannt werden oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
 - bei der betroffenen Vertragspartei bereits vorhanden sind oder
 - von der empfangenden Vertragspartei nachweislich unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt worden sind.
- (3) Der Auftraggeber anerkennt die grundsätzliche Pflicht der Universität zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der an ihr durchgeführten Forschungsarbeiten. Veröffentlichungen während der Laufzeit des Vorhabens werden vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der Auftraggeber einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.

§ 4

Rechte an Ergebnissen der Arbeiten

- (1) Die Ergebnisse der Arbeiten, mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse, die dem gewerblichen Rechtsschutz zugänglich sind, gehen mit der Übergabe des Schlussberichts an den Auftraggeber über, vorbehaltlich der Rechte der Universität nach Abs. 3.

- (2) Sind die Ergebnisse, soweit diese nur der Universität zustehen, durch Urheberrechte geschützt, so steht dem Auftraggeber vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 das nicht-ausschließliche, durch den Auftraggeber übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen.
- (3) Unbeschadet von Abs. 1 und Abs. 2 behalten die Universität und ihre betroffenen Mitarbeiter für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre ein nichtausschließliches zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an Ergebnissen und Rechten gemäß Abs. 1 und Abs. 2. Hinsichtlich Veröffentlichungen gilt § 3.

§ 5 Entstehende Schutzrechte

- (1) Erfindungen, die Arbeitnehmer der Universität während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten gemäß § 1 tätigen, werden von der Universität unbeschränkt in Anspruch genommen und - soweit erforderlich unter Mithilfe der Patentstelle des Auftraggebers - im Namen der Universität zum Schutzrecht angemeldet sowie danach dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Diese Schutzrechte stehen ausschließlich der Universität zu. Die Universität trägt die entstehenden Kosten.
- (2) Erfindungen, die gemeinsam von Arbeitnehmern der Universität und Arbeitnehmern des Auftraggebers während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten gemäß § 1 getätigt werden, sind von den Parteien gegenüber ihren Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und gemeinsam im Namen der Universität und des Auftraggebers zum Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihren Erfinderanteilen getragen. Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.
- (3) Die Universität stellt durch entsprechende Vereinbarungen sicher, dass sie auch über freie Erfindungen verfügen kann.
- (4) Wenn die Universität Erfindungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht zum Patent anmelden will, bietet sie dem Auftraggeber die Rechte an der Erfindung zur Übertragung an. Über die Einzelheiten der Übertragung werden die Vertragsparteien in jedem Einzelfall eine besondere Vereinbarung treffen.

§ 6 Benutzung der Schutzrechte

- (1) Die Universität räumt dem Auftraggeber eine Option ein auf Abschluss eines Vertrags über eine exklusive Lizenz zur Nutzung der im Rahmen der Forschungsarbeiten entstandenen Schutzrechte gegen angemessene Gegenleistung. Die Nutzungsrechte werden in dem abzuschließenden Lizenzvertrag geregelt.
- (2) Die Laufzeit der Option ist befristet auf drei Monate ab Abschluss der Forschungsarbeiten. Eine Verlängerung der Option ist kostenpflichtig.

- (3) Die Option ist durch den Auftraggeber schriftlich per eingeschriebenen Brief gegenüber der Universität auszuüben.
- (4) Will der Auftraggeber bei gemeinschaftlich angemeldeten Schutzrechten das Nutzungsrecht gewerblich ausüben, ist eine Vereinbarung mit der Universität über den Anteil der Universität am Schutzrecht gegen ein angemessenes Entgelt zu treffen. Die Nutzung durch Dritte bedarf der Abstimmung zwischen Auftraggeber und Universität.

§ 7 Haftung/Gewährleistung

- (1) Die Universität wird die vereinbarten Forschungsarbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewährleistung wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsauftrags wirtschaftlich verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt die Universität diese unverzüglich dem Auftraggeber mit.
- (2) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet die Universität Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:
 - a) bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die Universität eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte,
 - b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf die Höhe der Auftragssumme.
- (3) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 2 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Vorzeitige Beendigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung - ganz oder teilweise - zu kündigen.

Im Falle vorzeitiger Beendigung des Forschungsvorhabens werden ab dem Zeitpunkt der Beendigung weitere Forschungsarbeiten durch die Universität nicht mehr durchgeführt. Die Universität wird die bis dahin vorliegenden Unterlagen dem Auftraggeber zusenden. Kündigt der Auftraggeber, erstattet er der Universität über den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Vorhabens hinaus diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung des Forschungs- und Entwicklungsauftrags und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen, es sei denn, die Universität unterlässt es pflichtwidrig, für die rechtzeitige Beendigung der rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen. Die bei vorzeitiger Beendigung über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus an die Universität zu erstattenden Aufwendungen dürfen die bei Durchführung des Vorhabens insgesamt veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

§ 9
Änderungen/Unwirksamkeit/Abwehrklausel

- (1) Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (3) Anderslautende Bedingungen, soweit sie nicht in diesem Vertrag festgelegt sind, gelten nicht.

§ 10
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien (rückwirkend zum) in Kraft.

§ 11
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist (...).

Ort, Datum

Auftraggeber (...)